Stellungnahme der EWE HYDROGEN GmbH

Dynamische Netzentgeltkomponente: Orientierungspunkte der BNetzA

Stellungnahme zu den Orientierungspunkten im Festlegungsverfahren AgNes vom 17.12.2025

Einleitung

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die BNetzA eine Dynamisierung der Netzentgelte zur Anreizung netzdienlichen Verhaltens anstrebt. Laut dem aktuellen NEP Szenariorahmen sollen bis 2045 bis zu 70 Gigawatt Elektrolyseanlagen in das deutsche Stromversorgungssystem integriert werden. Wie im Folgenden beschrieben, sollte Elektrolyse bei der Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik deutlich stärker berücksichtigt werden, um die Abregelung erneuerbarer Energien zu minimieren und Netzausbaubedarfe zu verringern.

Neben Speichern auch Elektrolyseure im ersten Schritt berücksichtigen (Anlagen in den Netzebenen 1-2)

Die BNetzA sieht im ersten Schritt der Einführung der neuen Netzentgeltsystematik nur Speicher vor, da diese im Vergleich zu reinen Lasten eine hohe Preissensibilität aufwiesen. Allerdings fahren auch Elektrolyseure keine Bandlast sondern orientieren sich sehr stark an der Einspeisung erneuerbarer Energien. Denn zur Produktion grünen Wasserstoffs müssen die von der EU vorgeschrieben **Strombezugskriterien**[1] eingehalten werden:

- Elektrolyseure dürfen nach diesen Kriterien nur in der Höhe Strom beziehen, wie auch die erneuerbaren Energieanlagen (EE) im gleichen Zeitintervall[2] einspeisen, mit denen Strombezugsverträge (PPAs) abgeschlossen wurden. Die entsprechenden EE-Anlagen müssen sich in der gleichen Gebotszone befinden.
- Alternativ können Elektrolyseure zur Erfüllung der Kriterien Strom beziehen, der ansonsten abgeregelt worden wäre.

Daher sollten auch **Elektrolyseure im ersten Schritt bei der Dynamisierung der Netzentgelte mitberücksichtigt** werden (zumindest Elektrolyseure in den Netzebenen 1-2 für eine einfache Umsetzung). Somit kann ein starker Anreiz dafür gesetzt werden, dass auch Elektrolyseure zur Vermeidung von Abregelung erneuerbarer Energie beitragen, wie von der BNetzA durch die Dynamisierung der Netzentgelte angestrebt wird.

Um einen wirksamen Anreiz zu entfalten, muss die **Dynamisierung der Netzentgelte ausreichend stark** ausgeprägt sein. Auch die **räumliche Granularität sollte hoch genug** gewählt werden. Die vorgeschlagene Nutzung der 22 Regionen des „Week-ahead Planning Process" scheint zielführend. Die Ausprägung dieser Regionen ist jedoch nicht im Detail bekannt und sollte daher ausführlicher beschrieben werden, um eine Bewertung zu ermöglichen.

Anreiz netzdienlichen Verhaltens zielführend, Anreiz netzdienlicher Elektrolysestandorte noch entscheidender

Mehrere Studien zeigen, dass Elektrolyseure, die sich netzdienlich verhalten und netzdienlich verortet sind, Abregelung erneuerbarer Energien verhindern und Netzbaubedarf verringern können. Dadurch können bis 2050 die

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr

[2] Ab dem 01.01.2030 ist eine stündliche Übereinstimmung zwischen Stromverbrauch des Elektrolyseurs und Stromerzeugung der kontrahierten EE-Anlagen einzuhalten

Gesamtsystemkosten um mehr als 60 Milliarden Euro reduziert werden.[3,4] **Für eine netzdienliche Verortung von Elektrolyseuren gibt es aktuell jedoch nur unzureichende lokale Signale.** Lokal differenzierte Baukostenzuschüsse (BKZ), sowie das Instrument „Nutzen statt Abregeln“ (§ 13k EnWG), sind wichtige Bausteine für eine netzdienliche Allokation. **Allerdings reichen diese lokalen Signale allein nicht aus, um die gewünschten Lenkungswirkungen zu erzielen.** Die Auswirkungen auf den Wasserstoffpreis durch das Instrument „Nutzen statt Abregeln“ (ca. 0,12 €/kg H_2)[5] und durch die räumliche Differenzierung im Baukostenzuschuss (ca. 0,4 €/kg H_2)[5] sind nur marginal. Dagegen kann eine **substanzielle Reduktion der Netzentgelte, bzw. Befreiung, für Elektrolyseure an netzdienlichen Standorten** einen signifikanten Anreiz setzen (ca. 1,50 €/kg H_2)[5] und so einen entscheidenden Beitrag zur Systemoptimierung leisten.

Es ist nachzuvollziehen, dass die Ausgestaltung von Standortanreizen nicht im Fokus des aktuellen Orientierungspapieres zur Dynamisierung der Netzentgelte liegt. Allerdings bleibt bisher unklar, an welcher Stelle im AgNes Prozess, die Schaffung von Anreizen für Investitionen an netzdienlichen Standorten weiter im Detail diskutiert wird.

Zusammenfassend empfehlen wir, die Elektrolyse im ersten Schritt der Dynamisierung der Netzentgelte zu berücksichtigen und insbesondere die **Integration von netzdienlich verorteten Elektrolyseuren als flexible Großverbraucher über eine substanzielle Reduktion der Netzentgelte, bzw. Befreiung,** von Beginn an in den Fokus zu nehmen. Konkret könnte dies etwa durch folgende Übergangsregelung mit geringer Komplexität ermöglicht werden: Investiv zusätzliche Elektrolyseure, welche in den Entlastungsregionen nach 13k EnWG installiert werden, sind für eine Laufzeit von 15 Jahren von Stromnetzentgelten befreit.

Gesprächsangebot

Gerne würden wir der BNetzA die oben genannten Vorschläge weiter im Detail erläutern. Für ein Gespräch dazu stehen wir gerne bereit und sind wie untenstehend erreichbar.

Kontakt

EWE HYDROGEN GmbH
Rummelweg 18
D-26122 Oldenburg
www.ewe.com

Geschäftsfeldentwicklung Wasserstoff
[redacted]

[3] Vgl. Hobbie & Lieberwirth, 2024: Compounding or Curative? Investigating the impact of electrolyzer deployment on congestion management in the German power grid - ScienceDirect
[4] Vgl. Mahner et al., 2025: Weniger Abregeln durch mehr Flexibilität im Energiesystem
[5] Projektspezifische eigene Berechnungen entsprechend der aktuellen Regulierung.